

Infektionsschutz in der Fahrschule

Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos



Der beste Schutz vor einer Infektion ist so wenig Kontakt zu anderen Menschen wie möglich. Im Fahrschulgewerbe kann der gesetzliche geforderte Mindestabstand von 1,5 m insbesondere bei der praktischen Ausbildung nicht immer eingehalten werden. Dennoch kann das Infektionsrisiko durch umfassende Hygienemaßnahmen gesenkt werden. Informieren Sie Ihre Beschäftigten regelmäßig, und berücksichtigen Sie bei Ihren Präventionsmaßnahmen unbedingt auch die Regelungen Ihres Bundeslandes.

Fahrschulbüro und theoretischer Unterricht

- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden.
- Können die Anforderungen an die Raumebelegung oder ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden, müssen den Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken angeboten und von diesen verwendet werden.

Best Practice

Um Kontakte zu minimieren, bieten einige Fahrschulen – bei Beachtung erforderlicher Pausen – bereits längere praktische Ausbildungsblöcke an (z.B. 90 Minuten).

- Organisieren Sie den Fahrschulbetrieb so, dass die Zusammentreffen der Beschäftigten verringert werden.
- Sprechen keine zwingenden betriebsbedingten Gründe dagegen, soll den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice angeboten werden. Ist dies nicht möglich, muss ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten durch andere geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt werden.
- Verwenden Sie im notwendigen Kundenverkehr einen Kontaktschutz, z.B. Trennwände aus Plexiglas. Richten Sie getrennte Wartebereiche für Kunden ein, und wickeln Sie den Zahlungsverkehr möglichst bargeldlos ab. Vereinbaren Sie Termine und Anmeldungen möglichst elektronisch oder telefonisch.
- Auch beim theoretischen Unterricht darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden.

Alle Teilnehmenden müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Können die Anforderungen an die Raumebelegung oder die Abstandsregel nicht eingehalten werden, müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken getragen werden. Prüfen Sie, ob Teile des Unterrichts auch digital stattfinden können.

- Lüften Sie die Büro- und Unterrichtsräume regelmäßig (Stoßlüften!).

Empfehlungen für den praktischen Unterricht

- Da im praktischen Unterricht der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen alle Fahrzeuginsassen mind. medizinische Gesichtsmasken tragen. Beim Einsatz von FFP2-Masken ergeben sich für Ihre Beschäftigte weitere betriebliche Maßnahmen (z.B. Angebotsvorsorge, Tragezeitbegrenzungen).

- Lüften Sie den Innenraum des Fahrzeugs möglichst oft. Benutzen Sie das Gebläse nicht im Umluftbetrieb.
- Teilen Sie nach Möglichkeit Ihren Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern feste Ausbildungsfahrzeuge zu.
- Während der Ausbildung darf sich im Fahrzeug immer nur eine auszubildende Person mit der Fahrlehrerin oder dem Fahrlehrer aufhalten sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüferin oder der Prüfer.

Besonderheiten bei der Motorradausbildung

- Motorradfahrerschutzbekleidung darf nur personenbezogen genutzt werden. Eine Aufbewahrung soll getrennt von der Alltagskleidung möglich sein.
- Reinigen bzw. desinfizieren Sie die Funkanlagen für die Motorradausbildung vor Übergabe an andere Personen gründlich.
- Bitten Sie Ihre Fahrschülerinnen und Fahrschüler, dass sie einen eigenen Kopfhörer benutzen.

Reinigung & Desinfektion

- Stellen Sie zur regelmäßigen Händereinigung hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Alternativ können Sie

ein Desinfektionsmittel verwenden (mindestens begrenzt viruzid).

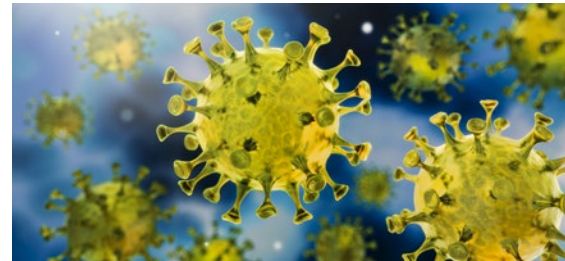
- Gewährleisten Sie eine ausreichende Reinigung und Hygiene der Betriebsstätte. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Beschäftigten sowie Fahrschülerinnen und Fahrschüler gründlich die Hände reinigen (z.B. beim Betreten der Fahrschule oder zu Beginn und am Ende des theoretischen und praktischen Fahrunterrichts).
- Reinigen Sie Arbeitsmittel (z.B. Computer oder Fahrsimulatoren) vor jeder Übergabe und die Innenräume der Fahrzeuge nach jeder Fahrstunde mit Personenwechsel gründlich (Lenkrad, Sitze sowie alle Griffe und Schalter). Für die Reinigung von Oberflächen können Sie einen fettlöslichen Haushaltsreiniger oder Seifenlauge verwenden. Optimal sind – auch für das Nachwischen – Einwegtücher, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Bei Erkrankung der Beschäftigten

- Wenn Beschäftigte Symptome wie Fieber, Husten und Atemnot entwickeln, müssen sie das Betriebsgelände umgehend verlassen und zuhause bleiben. Die Betroffenen sollen sich schnellstmöglich – zunächst telefonisch – zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder eine behandelnde Ärztin wenden.

BG Verkehr
Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg

Tel.: +49 40 3980-0
Fax.: +49 49 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de



Kurz gefragt

An welche Empfehlungen zum Infektionsschutz sollen sich Unternehmen halten?

Auch für die bei der BG Verkehr Versicherten gelten die Vorschriften der Bundesländer und gegebenenfalls der Kommunen. Zu beachten sind zudem der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des BMAS sowie deren branchenbezogene Konkretisierungen durch die BG Verkehr. Im Arbeitsalltag sind Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit kompetente Ansprechpersonen.

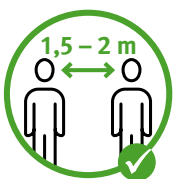
Aktuelle Infos der BG Verkehr
Branchenspezifische Regeln
und Hinweise:

www.bg-verkehr.de/coronavirus

Medien der DGUV (kostenfrei)
[Flyer: Coronavirus SARS-CoV-2 – Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb](#)
[Plakat: Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen](#)

Weitere Informationen
www.bmas.de
www.rki.de
www.infektionsschutz.de

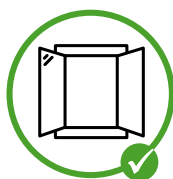
Allgemeine Schutzmaßnahmen



Abstand halten!



Maske tragen!



Regelmäßig lüften!



Gründlich Hände waschen!